

3931

KR-Nr. 219/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 219/1998 betreffend Signalisation
und Markierung auf kommunalen Strassen**

(vom 16. Januar 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Januar 1999 folgendes von Kantonsrat Ernst Stocker, Wädenswil, am 15. Juni 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den grösseren Gemeinden die Zuständigkeit für Signalisationen und Markierungen auf kommunalen Strassen zu übertragen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Gemäss der bis am 31. Dezember 2001 geltenden Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (kantonale Signalisationsverordnung; LS 741.2) vom 12. November 1980 lag die Kompetenz zur Verfügung dauernder Verkehrsanordnungen bei der Direktion für Soziales und Sicherheit. Diese hatte die Aufgabe an die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei delegiert. Die Städte Zürich und Winterthur waren von dieser Kompetenzordnung ausgenommen. Sie waren – ausser auf den Autobahnen und Autostrassen – selbst für Verkehrsanordnungen auf dem Strassennetz in ihrem Gebiet zuständig.

Die Frage, ob auch den übrigen Gemeinden die Kompetenz zur Verfügung dauernder Verkehrsanordnungen übertragen werden soll, wurde in den vergangenen Jahren immer wieder aufgeworfen. Eine Umfrage bei den Gemeinden im Jahr 1998 ergab, dass vorab grössere Gemeinden eine stärkere Einbindung in die Entscheide über Verkehrsanordnungen wünschen, dass aber die Mehrzahl der mittelgrossen und kleinen Gemeinden nicht mit einer Aufgabe belastet werden wollen, für die ihnen die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanziellen Mittel fehlen. Der Regierungsrat hat deshalb am 21. November 2001 eine neue kantonale Signalisationsverordnung er-

lassen und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt, die unter anderem diesem Umfrageergebnis Rechnung tragen und das Mitspracherecht der Gemeinden im Signalisationswesen verstärken soll, ohne sie jedoch mit einer neuen Aufgabe zu belasten, deren Erfüllung eine einheitliche Praxis im ganzen Kanton und geschultes Fachpersonal erfordert (OS 57, 69).

Die bisherige Signalisationsverordnung schrieb vor, dass dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen in der Regel nur auf Antrag der Gemeinde getroffen werden. Mit der ab 1. Januar 2002 geltenden Neuregelung dürfen Verkehrsanordnungen nur noch auf Antrag der Gemeinde erfolgen. Es können somit gegen den Willen der betroffenen Gemeinde grundsätzlich keine dauernden Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen mehr verfügt werden. Kann die zuständige Behörde den Antrag nicht ohne weiteres bewilligen, hat sie die Stellungnahme der Verkehrstechnischen Kommission einzuholen, bevor sie entscheidet. Die Verkehrstechnische Kommission wird durch den Regierungsrat gewählt und setzt sich aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindepräsidentenverbandes sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verkehrspolizei, der Statthalterkonferenz und der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zusammen. Mit dieser paritätischen Zusammensetzung soll die nötige Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz des Gremiums sichergestellt werden. Auch wenn weiterhin ein einheitlicher Entscheidungsträger für alle Anordnungen beibehalten wird, kommt den Gemeinden im Signalisationswesen nun ein weit grösseres Gewicht zu als bisher. Im Vernehmlassungsverfahren zur neuen Signalisationsverordnung wurde die Neuregelung von der Mehrheit der Gemeinden begrüsst.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 219/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi